

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 46	MONTAG, DEN 21. DEZEMBER	1998
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 1998	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 58	321
8. 12. 1998	Verordnung über den Grünordnungsplan Bramfeld 58	323
8. 12. 1998	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Hafenlotstarifordnung	324

Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 58

Vom 8. Dezember 1998

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 58 für den Geltungsbereich zwischen den Straßen Im Soll, Berner Chaussee, Fahrenkrön und Reembusch (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Berner Chaussee – Fahrenkrön – Reembusch – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1875, Südgrenzen der Flurstücke 1874, 8302 und 1872, Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 1871 und 1904, Westgrenze des Flurstücks 3773 der Gemarkung Bramfeld – Im Soll.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 be-

zeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Entlang der Berner Chaussee sind auf den mit „(b)“ bezeichneten Wohngebietsflächen durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten.
3. In den Wohngebieten entlang der Straße Im Soll gelten auf den mit „(e)“ bezeichneten Flächen nachstehende Anforderungen:
 - 3.1 Für die Erschließung sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich; ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geän-

dert am 4. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35), festgesetzt oder für Teilbereiche nach § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch hergestellt.

- 3.2 Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind auf den nicht überbaubaren Teilen der Grundstücke zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 3.3 Die Wohngebäude sind durch Materialien, Farbgebung, Fassadengliederung und Dachform als einheitliche Baugruppe zu gestalten.
4. Die Dächer von ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden sind mit einer Neigung zwischen 30 Grad und 50 Grad auszubilden.
5. Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen sind bei einer Dachneigung bis zu 15 Grad zu begrünen.
6. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
7. Im Gewerbegebiet sind gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen. Außerdem sind auf der mit „(a)“ bezeichneten Fläche Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Lagerbetriebe und Fuhrunternehmen nur ausnahmsweise zulässig.
8. Im Gewerbegebiet sind Außenwände von mehr als 5 m Breite, deren Fenster- und Türanteil unter 15 vom Hundert (v. H.) der Wandfläche liegt, zu begrünen.
9. Auf den mit „(c)“ und „(d)“ bezeichneten Friedhofsflächen sind nur Stellplätze sowie Gebäude für friedhofsbezogene Nutzungen zulässig; außerdem auf der mit „(c)“ bezeichneten Fläche eine Kapelle bis zu einer Gebäudehöhe von 36 m über Normalnull (NN) und auf der mit „(d)“ bezeichneten Fläche Betriebsgebäude bis zu einer Gebäudehöhe von 33 m über NN. Ausnahmen für die Errichtung eines Glockenturmes können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. Dezember 1998.

Verordnung über den Grünordnungsplan Bramfeld 58

Vom 8. Dezember 1998

Auf Grund von § 6 Absätze 2 und 4 sowie § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Bramfeld 58 für den Geltungsbereich zwischen den Straßen Im Soll, Berner Chaussee, Fahrenkrön und Reembusch (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Berner Chaussee – Fahrenkrön – Reembusch – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1875, Südgrenzen der Flurstücke 1874, 8302 und 1872, Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 1871 und 1904, Westgrenze des Flurstücks 3773 der Gemarkung Bramfeld – Im Soll.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können bei der Stadtentwicklungsbehörde und beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Wohngebieten sind

- a) mindestens 35 vom Hundert (v.H.) der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, ausschließlich der Vorgärten, mit Sträuchern und Stauden und
- b) auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mindestens 50 v.H. der Vorgärten als Vegetationsflächen

herzurichten.

2. In den Wohn- und Gewerbegebieten ist für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen oder für je 300 m² der

nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.

3. Im Gewerbegebiet ist die Begrünung von Außenwänden mit Schling- oder Kletterpflanzen vorzunehmen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
4. Für Baumpflanzungen auf ebenerdigen Stellplatzanlagen sind großkronige Bäume zu verwenden.
5. Tiefgaragen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und zu begrünen.
6. Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen sind mit einer durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen und extensiv zu begrünen.
7. Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm in jeweils 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.
8. Für festgesetzte Gehölzgruppen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, daß der Charakter und Umfang einer geschlossenen Gehölzanpflanzung erhalten bleibt.
9. Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² je Baum anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
10. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahrwege und ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
11. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Dezember 1998.

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Hafenlotstarifordnung

Vom 8. Dezember 1998

Auf Grund von § 3 Nummer 2 und § 4 des Hafenlotsgesetzes vom 19. Januar 1981 mit der Änderung vom 22. Oktober 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1981 Seite 9, 1985 Seite 293) wird nach Anhörung der Hafenlotsenbrüderschaft verordnet:

§ 1

Die Hafenlotstarifordnung vom 7. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 192), zuletzt geändert am 1. Oktober 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 248), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im ersten Halbsatz werden hinter dem Wort „Hafenlotsgelder“ die Wörter „und des Wegegeldes“ eingefügt.
 - 1.2 In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
„7. bei RoRo-Schiffen, Passagier-Autofähren und Auto-transportern die Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmeßbrief (1969) reduziert um 15 vom Hundert.“

2. Die Anlage zu § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Zahl „43,4“ durch die Zahl „43,8“ und die Textstelle „zuletzt geändert am 26. September 1996 (Bundesanzeiger Nummer 184)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 27. Januar 1998 (Bundesanzeiger Nummer 17)“ ersetzt.
- 2.2 In Nummer 4 wird hinter dem Wort „ist“ die Textstelle „mit Ausnahme von Nummer 1.1“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. Dezember 1998.